

STEUERPANORAMA 1/2015

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Registrierkassenpflicht kommt ab 2016	2
Gewinnausschüttungen werden teurer	4
Das Ende des Bankgeheimnisses	4
Festplattenabgabe ab Oktober 2015	5
13 % Umsatzsteuer: Welche Leistungen werden teurer?	6
Sozialversicherungsbeiträge ab 2016 flexibler entrichten	7
Der neue Einkommensteuertarif	7



Registrierkassenpflicht kommt ab 2016

Betriebe haben grundsätzlich alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung (das sind die Umsätze) mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem zu erfassen.

Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, vulgo Registrierkasse, besteht ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro im Jahr überschreiten.

Für Betriebe mit Jahresumsätzen von bis zu 30.000 Euro, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, (jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden) kann eine Ausnahme von der Registrierkassenpflicht erteilt werden.

Barumsätze sind Umsätze, bei denen die Zahlung bar erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Die elektronische Registrierkasse ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer, dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit, zu gewährleisten.

Die Verpflichtungen zur Führung einer Registrierkasse bestehen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem obige Grenzen erstmals überschritten wurden.

Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt hat auf Antrag des Unternehmers mit Feststellungsbescheid die Manipulationssicherheit eines geschlossenen Gesamtsystems, das im Unternehmen als elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, zu bestätigen, wenn eine solche Sicherheit auch ohne Verwendung einer geforderten Signaturerstellungseinheit besteht.

Antragsbefugt sind nur Unternehmer, die ein solches geschlossenes Gesamtsystem verwenden und eine hohe Anzahl von Registrierkassen im Inland in Verwendung haben (zB Unternehmen mit vielen Filialen).

Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, in dem das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems bescheinigt wird, anzuschließen.



Der Bundesminister für Finanzen wird durch Verordnung noch Einzelheiten zur elektronischen Registrierkasse festlegen. Die Verordnung wird unter anderem folgende Informationen enthalten:

- Einzelheiten zur technischen Sicherheitseinrichtung, zur Signaturerstellungseinheit
- zur kryptografischen Signatur,
- sowie zu anderen, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen
- Erleichterungen bezüglich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen hinsichtlich betrieblicher Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte getätigt werden (zB mobiler Friseur)

Außerdem müssen Unternehmer künftig bei Barzahlung einen Beleg ausstellen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist. Erfolgt die Gegenleistung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, so gilt dies als Barzahlung. Als Barzahlung gilt weiters die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Die Belege haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- den Tag der Belegausstellung
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

Die geforderten Angaben können auch durch Symbole oder Schlüsselzahlen ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen, bei dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer, vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist.

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren. Als Zweitschrift im Sinn dieser Bestimmung gilt auch die Speicherung auf Datenträgern, wenn die Geschäftsvorfälle spätestens gleichzeitig mit der Belegerstellung erfasst werden.

Die Aufbewahrungsverpflichtung beginnt mit der Belegerstellung und beträgt sieben Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.



Gewinnausschüttungen werden teurer

Gesellschafter einer GmbH können sich Bilanzgewinne mit einem Ausschüttungsbeschluss aus der GmbH auszahlen lassen. Bisher kostete dieser Vorgang 25 % Kapitalertragsteuer. Ab 1.1.2016 wird dieser Steuersatz auf 27,5 % erhöht. Die Steuerbelastung steigt daher um 10 %. Werden beispielsweise EUR 100.000,- Bilanzgewinn ausgeschüttet, zahlt man im nächsten Jahr um 2.500,- Euro mehr Steuer.

GmbH-Gesellschafter sollten sich aus steuerlicher Sicht daher überlegen noch 2015 eine Ausschüttung vorzunehmen.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist ebenfalls Vorsicht geboten.

Gewinnausschüttungen aus einer GmbH können manchmal sozialversicherungspflichtig sein. Jene Gesellschafter, die aufgrund ihrer Geschäftsführertätigkeit bereits der gewerblichen Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen die Gewinnausschüttungen der SVA melden.

In der Praxis geschah das in der Vergangenheit eher selten. Viele Geschäftsführerbezüge liegen über der Höchstbeitragsgrundlage (EUR 65.100,-) und es sind somit sämtliche Gewinnausschüttungen beitragsfrei. Eine Meldung war daher nicht notwendig.

Nur jene Gesellschafter-Geschäftsführer, deren Bezüge gewerblich sozialversicherungspflichtig sind und unter der Höchstbeitragsgrundlage liegen, müssen auch die Gewinnausschüttung der SVA melden. In Zukunft wird das Finanzamt diese Meldung automatisch vornehmen.

Das Ende des Bankgeheimnisses

Das österreichische Bankgeheimnis ist im Zuge der Steuerreform gefallen. Künftig wird es für die Finanz einfacher werden Konten und Sparbücher einzusehen. Wie die neuen Regeln in Zukunft greifen, erfahren Sie im folgenden Beitrag.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde zur Führung eines Kontenregisters ermächtigt.

In diesem Register werden

- die Bezeichnung des Kontoinhabers,
- die vertretungsbefugten Personen,
- Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer,
- Konto- und Depotnummer,
- Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots
- und die Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes

offen gelegt.



Die Daten werden von den Banken elektronisch an das Ministerium übermittelt. Auch identifizierte Sparbücher werden dem Register gemeldet.

Das Kontenregister ist für das Finanzamt einsehbar, wenn es zweckmäßig und angemessen erscheint. Außerdem dürfen für strafrechtliche Zwecke die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichte auf das Register zugreifen. Auch die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht können für finanzstrafrechtliche Zwecke Einsicht nehmen.

Da es sich um äußerst sensible Daten handelt, werden alle Abfragen aus dem Register protokolliert. Steuerpflichtige haben die Möglichkeit künftig via Finanzonline zu überprüfen welche Daten das Finanzministerium über den jeweiligen Steuerpflichtigen gespeichert hat.

Eine Konteneinschau wird künftig weiterhin nur mit Zustimmung eines Richters möglich sein.

Festplattenabgabe ab Oktober 2015

Im Zuge der Urheberrechts-Novelle 2015 wurde § 42b des Urheberrechtsgesetz gesetzlich geändert.

Lang wurde über die Sinnhaftigkeit dieser Abgabe – im Gesetz wird diese Vergütung genannt – diskutiert. Der Handel wehrte sich viele Jahre erfolgreich dagegen. Die Künstler und die Verwertungsgesellschaften freuen sich über die neue Abgabe.

Wer in Zukunft ein Speichermedium – vom Handy bis zur Festplatte im Autoradio – kauft, zahlt empfindlich mehr. Künftig wird beim Kaufpreis von allen Speichermedien die Vergütung miteinkalkuliert sein. Die Vergütung wird auf der Rechnung desjenigen, der die Ware erstmalig in den gewerbsmäßigen Verkehr bringt, separat ausgewiesen. Der Verkäufer hebt das Geld vom Kunden ein und überweist die Vergütung an die Verwertungsgesellschaften. Diese verteilen das Geld nach Abzug administrativer Aufwände an die Urheber.

Die Abgabe darf nur einen gewissen Prozentsatz des Kaufpreises ausmachen. Für Speichermedien sind 6% geplant. Für Geräte können bis zu 11% veranschlagt werden.

Das Gesetz soll mit 1. Oktober 2015 in Kraft treten.



13 % Umsatzsteuer: Welche Leistungen werden teurer?

Ab 1.1.2016 gelangt ein neuer Umsatzsteuersatz in Höhe von 13 Prozent zur Anwendung.

Der neue Steuersatz gilt für:

- die Lieferungen und die Einfuhr von lebenden Tieren, Blumen und Pflanzen, tierische und pflanzliche Düngemittel und Brennholz;
- die Einfuhr und Lieferung von Kunstgegenständen, Briefmarken, Sammlungsstücke und Antiquitäten;
- die Aufzucht, das Mästen und Halten von Tieren, sowie die Anzucht von Pflanzen;
- die Leistungen, die unmittelbar der Vattertierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung von Tieren dienen;
- die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung);
- die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit dafür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;
- die Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
- die unmittelbar mit dem Betrieb von Schwimmbädern verbundenen Umsätze und die Thermalbehandlung;
- die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind;
- die Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre;
- die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind;
- die Filmvorführungen;
- die Zirkusvorführungen sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller;
- die Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen;
- die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den üblichen Nebenleistungen bestehen
- die Lieferungen von Wein, die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert (gilt nicht für Buschenschank);
- die Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen

Die genaue Auflistung findet man in der Anlage 2 zu § 10 Abs. 3 und § 24 UStG

Der neue Steuersatz gilt für Beherbergungsleistungen ab 1.4.2016. Wird die Beherbergung oder der Eintrittspreis für obige Veranstaltungen bis 31.8.2015 vollständig bezahlt, dann gilt weiterhin der alte Steuersatz iHv 10 Prozent, obwohl die Leistung erst 2016 erbracht wird.



Sozialversicherungsbeiträge ab 2016 flexibler entrichten

Neben einer neuen Homepage wartet die SVA derzeit mit zwei weiteren Neuerungen auf.

In der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann man die vorläufig vorgeschriebenen Beiträge schon bisher herabsetzen lassen. Eine Erhöhung dieser vorgeschriebenen Beiträge ist nach derzeitiger Rechtslage nur sehr eingeschränkt möglich. Das hat zur Konsequenz, dass man in der Praxis immer wieder mit Nachzahlungen zu rechnen hat.

Das wird sich mit 2016 ändern. In Zukunft kann man die Vorschreibung flexibel an die aktuelle Einkommenssituation anpassen. Künftig kann man die Vorschreibung herab- oder heraufsetzen lassen. Wer die Vorauszahlung seiner Gewinnsituation anpasst, kann dadurch ab 2016 Nachzahlungen vermeiden. Das Ganze hat auch einen positiven steuerlichen Effekt. Die SVA-Zahlung ist gewinnmindernd als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Bisher konnte man bereits die SVA-Nachzahlung akontieren und den steuerlichen Gewinn mindern. Man musste allerdings eine genaue Schätzung der zu erwartenden Nachzahlung dem Finanzamt nachweisen. Die SVA wies in Folge ein Guthaben auf dem Beitragskonto aus. Dieses Guthaben musste man bis zur Verrechnung mit der Nachzahlung stehen lassen.

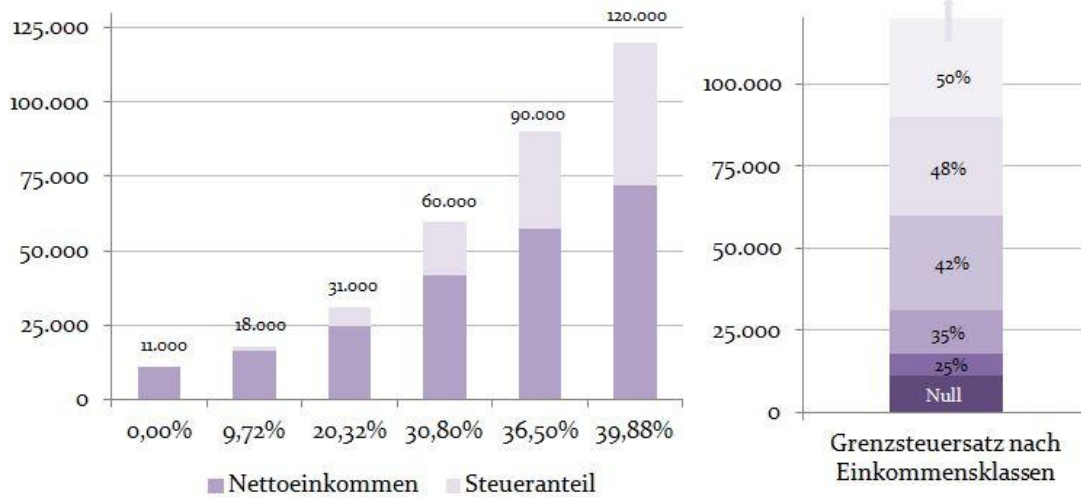
Ab 2016 besteht die Möglichkeit die Sozialversicherungsbeiträge statt wie bisher im Quartal, monatlich zu entrichten.

Der neue Einkommensteuertarif

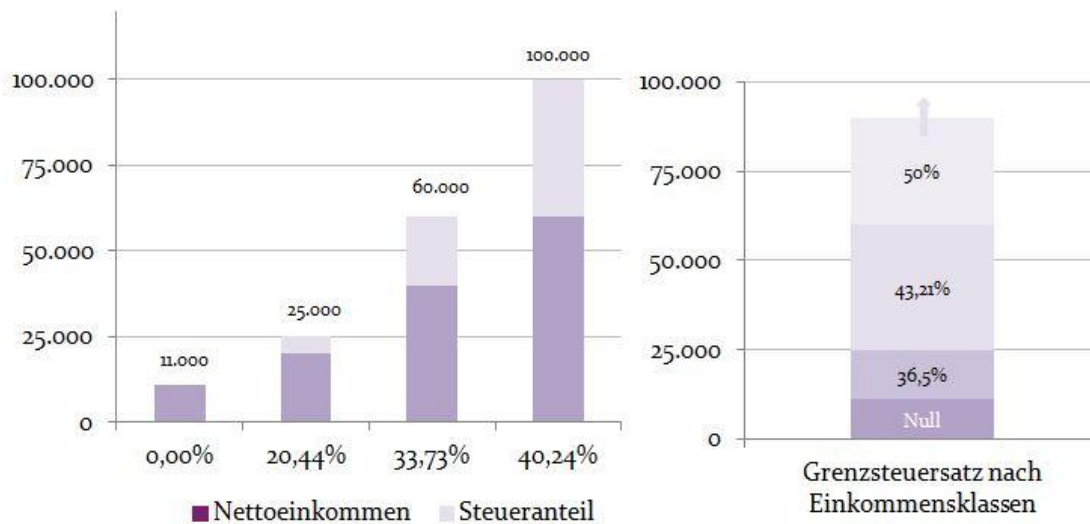
Voraussichtlich werden die Steuertarif-Stufen ab nächstem Jahr neu gestaltet. Künftig beginnt die Besteuerung ab EUR 11.000,-. Der Eingangssteuersatz liegt bei 25 Prozent. Der Höchststeuersatz wird auf 55 Prozent angehoben. Wir haben Ihnen mit Hilfe zweier Grafiken die Unterschiede herausgearbeitet:



Die neuen Steuerstufen ab 2016:



Die bisherigen Steuerstufen:



Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter newsletter@kanzlei-sykora.at

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner